

## **Anhang 12: Lohnbandbreiten, Richtlinien für Mitarbeitende in vom SNF unterstützten Projekten, und Pauschalen Sozialabgaben (Ziff. 7.1. ff. Allgemeines Ausführungsreglement zum Beitragsreglement)**

### **Einleitende Bemerkungen**

Die drei Kategorien von Mitarbeitenden auf SNF-Beiträgen sind „Doktorierende“, „Postdocs“ und „Weitere Mitarbeitende“. Der SNF stellt auf den im jeweiligen Forschungsvorhaben massgebenden Status der Mitarbeitenden ab. Dieser Status ist ihm verbindlich mitzuteilen.

Im Rahmen seines Förderungsauftrags ist der SNF verpflichtet, der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Damit verbunden ist, dass über den SNF finanzierte Mitarbeitende deshalb grundsätzlich nicht über längere Zeit in einer der drei definierten Kategorien verbleiben können.

Bei Doktorierenden ist das Ziel der zügige Abschluss der Dissertation. Die maximale Finanzierung beträgt vier Jahre.

Bei Postdocs ist das Ziel die möglichst rasche Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit, welche zu internationaler Konkurrenzfähigkeit und zu optimalen Karrierechancen führt. Die maximale Finanzierung beträgt fünf Jahre.

Bei Weiteren Mitarbeitenden ist das Ziel, dem Forschungsvorhaben das notwendige qualifizierte Personal für spezifische Leistungen zur Verfügung zu stellen. Mitarbeitende der Kategorie „Weitere Mitarbeitende“ können daher nicht über längere Zeit ununterbrochen über SNF-Beiträge finanziert werden. Es ist nicht Teil des Förderungsauftrags des SNF, die dauerhafte Finanzierung von Projektmitarbeitenden-Stellen an Institutionen zu übernehmen.

### **12.1 Lohnbandbreite für Doktorierende**

Bei der nachfolgenden Bandbreite handelt es sich um einen Jahresbruttolohn (ohne den Arbeitgeberanteil an den Sozialabgaben). Das Minimum der Lohnbandbreite für Doktorierende muss unabhängig vom Anstellungsgrad eingehalten werden. Wird der Lohn durch verschiedene Quellen finanziert, muss das Lohnminimum insgesamt erreicht sein. Für Doktorierende gilt eine minimale „protected time“ von 60% (Ziff. 7.6 Allgemeines Ausführungsreglement zum Beitragsreglement).

Doktorierende

CHF 47'040.- bis 50'040.-

Die durch den SNF finanzierte Anstellungsdauer für Doktorierende beträgt maximal 4 Jahre. Betreffend Anstellungsdauer und Mindestbeschäftigungsgrad vgl. auch Ziff. 7.3 und 7.6 des Allgemeinen Ausführungsreglements zum Beitragsreglement.

## 12.2 Lohnbandbreiten für Postdocs und weitere Mitarbeitende

Bei den nachfolgenden Bandbreiten handelt es sich um Jahresbruttolöhne (ohne den Arbeitgeberanteil an den Sozialabgaben), berechnet auf einem 100%-Pensum. Bei einem geringeren Beschäftigungsgrad sind die Beträge entsprechend anzupassen:

Postdocs	CHF 80'000.- bis 105'000.-
weitere Mitarbeitende (siehe nachfolgende Richtlinien):	CHF 40'000.- bis 105'000.-

Die Kategorie „Weitere Mitarbeitende“ umfasst: diplomierte Mitarbeitende, die keine Promotion anstreben; promovierte Mitarbeitende, welche die Bedingungen der Kategorie „Postdocs“ bezüglich Anstellungsdauer und Zeitfenster nicht erfüllen; technische Mitarbeitende; Hilfskräfte.

## 12.3 Allgemeine Richtlinien

Für Anstellungen auf SNF-Beiträgen gelten die folgenden allgemeinen Richtlinien:

- Innerhalb der Lohnbandbreiten können die Institutionen ihre üblichen Lohnnormen anwenden.
- Die Institutionen sind für die Lohngleichheit innerhalb ihrer Institution verantwortlich.
- Die dem Beitrag belasteten Stellenprozente für Mitarbeitende müssen dem effektiven Zeitaufwand für das Projekt entsprechen.
- Weitere Mitarbeitende können nur mit Mitteln des SNF entlohnt werden, wenn sie einen spezifischen Beitrag an das Forschungsvorhaben leisten. Lohnkosten von weiteren Mitarbeitenden dürfen SNF-Beiträgen nicht ununterbrochen über einen längeren Zeitraum belastet werden. Dabei werden alle durch den SNF finanzierten Anstellungen und Stipendien ab Doktorat berücksichtigt. Finanzierungslücken von wenigen Monaten gelten nicht als Unterbruch der Finanzierung durch den SNF. Für weitere Mitarbeitende können keine Karrieremassnahmen beantragt werden.
- Stellen, bei denen die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber noch nicht bekannt ist (NN-Stellen) sind bei der Budgetierung höchstens mit dem Mittelwert des entsprechenden Lohnbandes und ohne Stufenanstieg zu berechnen. Ausnahmen für höhere Ansätze als der gemittelte Ansatz müssen bei der Antragstellung begründet werden. NN-Stellen für Doktorierende dürfen mit Jahresstufen (Lohn für jeweils 1. bis 4. Jahr) innerhalb der Bandbreite budgetiert werden.
- Die belasteten Löhne können maximal den effektiv bezahlten Löhnen entsprechen und dürfen somit keine zusätzlichen Kosten wie Overheadkosten beinhalten.
- An Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen bewilligt der SNF Stellen für Doktorierende, wenn es sich um eine gut belegte wissenschaftliche Zusammenarbeit mit einer Universität in der Schweiz handelt. Der SNF bewilligt grundsätzlich keine Stellen für Doktorierende, die im Ausland immatrikuliert sind. Ausnahmen sind die Fachbereiche der Fachhochschulen und der Pädagogischen Hochschulen bei denen es in der Schweiz keinen universitären Partner gibt.

## 12.4 Anpassungen der Bandbreiten

Die periodische Überprüfung der Bandbreiten ist an die Geschäftsstelle des SNF delegiert. Sie entscheidet abschliessend über Anpassungen bis zur Höhe der seit der letzten Anpassung eingetretenen generellen Lohnentwicklung. Die Anpassung an die generelle Lohnentwicklung ist jedoch nicht zwingend. Über höhere Anpassungen entscheidet das Forschungsratspräsidium. Anpassungen werden in der Regel auf den 1. Januar in Kraft gesetzt und den Institutionen vorab kommuniziert.

## 12.5 Pauschalen für Sozialabgaben

Der SNF entrichtet für die über die Beträge des SNF entlöhnten Mitarbeitenden den Gegenwert der gesetzlich geschuldeten Arbeitgeberbeiträge nach AHVG/IVG/EOG, BVG, AVIG und UVG sowie allfälliger Familien- oder anderer ortsüblicher Zulagen der Einfachheit halber in Form einer Pauschale. In den finanziellen Berichten müssen die Sozialabgaben mit den effektiv entstandenen Kosten abgerechnet werden.

Die Pauschalen<sup>1</sup> für die Arbeitgeberanteile an den Sozialabgaben betragen (in Prozent der massgebenden Bruttolohnsumme):

Universität Basel	14 %
Universität Bern	15 %
EPFL	16 %
ETHZ	16 %
EAWAG, EMPA, PSI, WSL	16 %
Universität Freiburg / Fribourg	19 %
Universität Genf (inkl. IHEID)	23 %
Universität Lausanne (inkl. CHUV)	16 %
Universität Lugano	14 %
Universität Luzern	16 %
Universität Neuchâtel	22 %
Universität St. Gallen	14 %
Universität Zürich	15 %
Übrige Institutionen, in der Regel	16 %

---

<sup>1</sup> Ziff. 7.9 des Allgemeinen Ausführungsreglements.